

Satzung des Beirats der älteren Generation der Stadt Pfungstadt

Gemäß der §§ 5 und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt am 31.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

1. Der Beirat der älteren Generation ist die selbständige Interessenvertretung der älteren Menschen (Seniorinnen bzw. Senioren) in der Stadt Pfungstadt und ihrer Stadtteile.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

§ 2

Aufgaben und Mitwirkung

1. Der Beirat der älteren Generation vertritt die Interessen der älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Er berät die Organe der Stadt Pfungstadt und kann in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, Stellungnahmen und Vorschläge in Ausschüssen, Ortsbeiräten und in der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
3. Dem/der Vorsitzenden des Beirats oder einem vom Vorstand bestimmten Mitglied wird bei der Beratung von Angelegenheiten der Senioren in den Fachausschüssen der Stadt Pfungstadt Rederecht eingeräumt.
4. Der Magistrat unterrichtet den Beirat der älteren Generation über alle geplanten Beschlüsse der Stadt und der Ausschüsse, so diese die Belange der Senioren berühren und deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
5. Der Beirat der älteren Generation wirkt insbesondere mit bei:
 - der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für die älteren Menschen in den Bereichen Freizeit, Bildung und Kultur,
 - Einrichtung und Ausbau sozialer Netzwerke, Beratungs- und Hilfsdienste in Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen,
 - der gesundheitlichen Versorgung und der Gestaltung der stationären und ambulanten Pflege,
 - dem Erhalt und der Förderung der Selbständigkeit älterer Menschen,

- dem Erhalt und der Förderung der Selbständigkeit älterer Menschen,
- Verkehrs-, Bau- und Wohnungsfragen (z.B. seniorengerechtem Wohnraum),
- Pflege des Zusammenspiels innerhalb und zwischen den Generationen.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl

Urwahl

1. Der Beirat der älteren Generation setzt sich zusammen aus max. 25 Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Pfungstadt und der Stadtteile, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt haben.
3. Der Beirat der älteren Generation wird in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für die Dauer von 4 Jahren in einer Urwahl gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt der folgende, noch nicht berufene Bewerber nach. Sind keine Bewerber verfügbar, so bleibt der Sitz unbesetzt.
5. Das Nähere ist in einer Wahlordnung geregelt.

§ 4

Vorstand

1. Aus der Mitte der Mitglieder des Beirats der älteren Generation wird mit einfacher Mehrheit der Vorstand gewählt. Dieser setzt sich zusammen aus 9 Mitgliedern. Er besteht aus:
 - Der/dem Vorsitzende/n
 - 2 Stellvertretern/innen
 - Pressebeauftragte/r
 - Veranstaltungsbeauftragte/r
 - Sozialbeauftragte/r
 - Beauftragte/r zur Bildung von Netzwerken
 - 2 Beisitzer/innen
2. Der Vorstand kann sachkundige Bürgerinnen und Bürger zur Beratung von bestimmten Themen hinzuziehen.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Beirats. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Einladungsfrist zu den Sitzungen beträgt 14 Tage. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
5. Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.

§ 5

Sitzungen

1. Der Beirat der älteren Generation tritt zum ersten Mal binnen 4 Wochen nach Beginn der Amtszeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 4 Mal im Jahr.
2. Zur konstituierenden Sitzung des Beirats der älteren Generation lädt die Stadt Pfungstadt ein.
3. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen, in dringenden Fällen kann die Einladungsfrist mit Angabe der Gründe verkürzt werden.
4. Der Beirat der älteren Generation muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann aus dringlichen Gründen die Tagesordnung verändert werden; dies gilt nicht für Wahlen.
5. Die Sitzungen des Beirats der älteren Generation sind öffentlich.
6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zuzustellen ist.

§ 6

Tätigkeitsbericht

Der Beirat der älteren Generation legt einmal pro Jahr dem Magistrat einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 7

Verwaltungshilfe

Der Magistrat stellt dem Beirat die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen persönlichen und sächlichen Mittel zur Verfügung, insbesondere

- Für die laufende Geschäftsführung
- Für die Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen, zuzüglich Fahrtkosten
- Geeignete Räume für Besprechungen, Sitzungen und Veranstaltungen
- Fachliteratur

Es werden maximal 2500 Euro pro Jahr als Zuwendung gewährt.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitarbeit im Beirat der älteren Generation ist ehrenamtlich.
2. Diese Tätigkeiten fallen im Übrigen nicht unter die Regelungen der Entschädigungssatzung.
3. Sie sind bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie bei Tätigkeiten, für die sie von der Stadt Pfungstadt beauftragt werden, versichert. Es besteht ein ausreichender Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung des Beirats der älteren Generation der Stadt Pfungstadt tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Pfungstadt, den 07.07. 2021

Der Magistrat



Patrick Koch

Bürgermeister

Wahlordnung

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Seniorenvertretung gemäß §3 der Satzung des Beirats der älteren Generation der Stadt Pfungstadt.

§ 1

Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Für die Wahl gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Wahlgrundsätze

1. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt, hierbei hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme. Jede/r Wahlberechtigte/r kann auf dem Stimmzettel nur so viele Kandidaten/-innen ankreuzen, wie Mitglieder für die Seniorenvertretung zu wählen sind. Eine Stimmhäufung auf einzelne Kandidaten (Kumulieren) ist unzulässig.
2. Die Wahl findet ausschließlich als Briefwahl statt.
3. Das gesamte Stadtgebiet bildet einen Wahlkreis.

§ 3

Wählerverzeichnis

1. Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen.
2. Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 60. Tag vor dem Wahltag.
3. Das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben.

§ 4

Wahlzeit/Wahltag

1. Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre.
2. Der Wahlausschuss setzt im Einvernehmen mit dem Magistrat den Wahltag fest.

§ 5

Wahlausschuss

1. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss vorbereitet. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Stadt berufen werden. Aus der Mitte des Wahlausschusses wird ein/e Vorsitzende/r gewählt.

§ 6

Wahlausschreiben/Wahlvorschläge

1. Spätestens 3 Monate vor dem Wahltag versendet die Wahlleitung das Wahlausschreiben für die in der Satzung bezeichneten Mitglieder des Beirats der älteren Generation. Die Veröffentlichung richtet sich nach den Bestimmungen, die für Bekanntmachungen der Stadt gelten.
2. Wahlvorschläge sind bis 45 Tage vor der Wahl beim Wahlausschuss einzureichen.
3. Jeder Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Bewerber benennen. Jede/r Wahlberechtigte kann sich als Kandidaten/in vorschlagen. Auf dem Wahlvorschlag müssen Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift der/s Bewerberin/s aufgeführt sowie eine schriftliche Einverständniserklärung beigefügt sein, dass sie bereit sind, im Fall der Wahl das Mandat zu übernehmen. Über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss bis zum 35. Tag vor der Wahl.
4. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen der Satzung oder der Wahlordnung widerspricht. Die Ablehnung eines Wahlvorschlags ist vor der Veröffentlichung der Kandidatenliste schriftlich, unter Angabe von Gründen, dem/der Bewerber/in mitzuteilen.
5. Gegen die ablehnende Entscheidung kann binnen drei Tagen der Wahlausschuss angerufen werden.
6. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen ist eine angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

§ 7

Stimmzettel

1. Die Stimmzettel werden in der Verantwortung des Wahlausschusses hergestellt und enthalten die zugelassenen Bewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge.
2. Auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass max. 25 Bewerber angekreuzt werden dürfen, aber eine Stimmhäufung auf einzelne Bewerber/innen unzulässig ist.

§ 8

Wahlverfahren

1. Der Wahlausschuss übersendet am 20. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen.
2. Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Die nach Abs. 1 übersandten Briefwahlunterlagen müssen bis zum Wahltag 16.00 Uhr, beim Wahlvorstand für den Beirat der älteren Generation, Amt für Familie und Soziales, Kirchstraße 12-14, 64319 Pfungstadt eingegangen sein. Verspätet eingegangene Stimmzettel nehmen nicht an der Auszählung teil.

§ 9

Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die Stimmenauszählung wird vom Wahlausschuss durchgeführt.
2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählendem Mitglied des Beirats der älteren Generation Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten/Kandidatinnen eine Nachrückerliste.
3. Nach Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlausschuss wird dieses im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt veröffentlicht.

§ 10

Gültigkeit der Wahl

1. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte/r innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleitung Einspruch erheben.
2. Über Einsprüche sowie über Gültigkeit der Wahl beschließt der Magistrat. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.

§11

Inkrafttreten

Die Wahlordnung zum Beirat der älteren Generation der Stadt Pfungstadt tritt am
07.07.2021 in Kraft.